

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 46 (1968)
Heft: 3

Vorwort: Vorwort des Sektionspräsidenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort des Sektionspräsidenten

Liebe Clubkameraden,

Wie in den vergangenen Jahren liegt wieder die CN-Nummer vor Ihnen, welche den vollständigen Jahresbericht enthält und in welcher ausserdem ein Thema behandelt wird, welches allgemein von Interesse sein dürfte. War letztes Jahr von Unfallverhütung und Rettungswesen die Rede, so stellt in diesem Heft **Dr. W. Grütter** – der Versicherungsfachmann im Berner CC 1965–67 – zusammen, was jeder von uns über die **Unfallversicherung** wissen muss.

Das Bergsteigen und Tourenskifahren ist bekanntlich mit gewissen Unfallgefahren verbunden. Durch kluge Vorbereitung der Bergfahrten, ernsthafte Beurteilung der objektiven Gefahren und zuverlässiges Einschätzen der eigenen Kräfte und Fähigkeiten können diese wohl wesentlich vermindert, leider aber nicht einfach ausgeschlossen werden.

Während meiner Vorstandstätigkeit hatte ich nur allzu oft die schmerzliche Pflicht, mich mit Bergunfällen und deren Folgen zu befassen. Wie manches Mal musste ich feststellen, dass die Verunfallten oder die Angehörigen der tödlich Verunglückten über die Art und das Ausmass der Versicherung nicht im Bilde waren und sich gar Illusionen bezüglich der Versicherungsleistungen hingaben. Zur gewissenhaften Vorbereitung von Bergtouren gehört m.E. nun aber auch, dass man sich im eigenen und im Interesse der Angehörigen angemessen versichert, damit zum Verlust eines Menschen oder zum zugezogenen körperlichen Leiden nach einem Unfall sich nicht noch böse finanzielle Überraschungen einstellen.

Möge deshalb der Beitrag unseres Veteranenobmanns möglichst manchen Bergsteiger veranlassen zu prüfen, ob er tatsächlich genügend versichert sei oder ob sich Zusatzversicherungen aufdrängen!

Bernhard Wyss

Was man über die Unfallversicherungen des SAC wissen muss

Man merke sich:

Die Unfallversicherungen des SAC wollen den Betroffenen die finanziellen Folgen schwerer Körperschäden bei Bergunfällen nach Möglichkeit erleichtern. Sie sind aber nicht dazu da, dem SAC-ler jedes derartige Risiko abzunehmen. Wer sich durch die SAC-Versicherungen nicht ausreichend geschützt glaubt, der schliesse die ihm gutscheinenden Ergänzungsversicherungen ab, die ihm jede Unfallversicherungsgesellschaft anbieten kann.

I. Obligatorische Tourenunfallversicherung

gültig für alle SAC-Mitglieder.

1. Erleidet ein SAC-Mitglied einen Bergunfall, der zum Tod oder zu gänzlicher Invalidität führt, so leistet die Versicherung 10 000 Franken, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Heilungs- und Rettungskosten sind nicht versichert.
2. Die Versicherung gilt für Bergsteigen, Wandern und Skifahren ausserhalb des Wohnortes, unter Ausschluss von Unfällen anlässlich der Benützung von Transportmitteln. Sie gilt auch während des Aufenthaltes in alpinen Unterkünften mit Ausnahme von Wohnhäusern und Hotels.
3. Die Versicherung gilt auf Skitouren und Privattouren sowie bei Kursen und Übungen. Einzelgänger sind auf Gletscher- und Hochtouren nicht versichert. Kinder unter 17 Jahren gelten nicht als Begleiter.
4. Die Versicherung gilt in den Alpen, im Jura, in den Pyrenäen, Appeninen, Karpathen, Vogesen und im Schwarzwald sowie in England, Schottland und Irland.
5. Unfälle in Ausübung des Berufes, mit Ausnahme des Bergführerberufs, sind von der Versicherung ausgeschlossen; auch die aktive Beteiligung an sportlichen Konkurrenzen und militärische Tätigkeit im Gebirge sind nicht versichert.
6. Ohnmacht und Erschöpfung gelten nur dann als Unfallursache, wenn sie nicht durch Krankheitszustände bedingt sind. Schlaganfälle sind nicht versichert. Erfrieren als Folge von Krankheitszuständen oder wegen ungenügender Ausrüstung ist nicht versichert.
7. Bei grossem Verschulden kann die Leistung gekürzt werden. Das kommt namentlich in Frage z.B. bei Unfall ohne Seilsicherung an einer Stelle, die normalerweise angeseilt begangen wird. Im Streitfall entscheidet eine Schiedskommission (je 1 Vertreter des CC, des Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft).